

ZEUGNISSE 2021

Stand 15.6.2021



FSG-SLÖ
BURGENLAND

Inhalt:

Ausfertigung der Zeugnisse

Aufsteigen

Guter Erfolg – ausgezeichneter Erfolg

Berechtigungen und Übertritte

Beurteilung des Verhaltens

Ausfertigung der Zeugnisse

- **Stempel** können verwendet werden – jedoch keine **Unterschriftenstempel**
- **Fehlerhafte Zeugnisse** dürfen nicht ausgebessert werden. Sie sind zu vernichten und durch ein **neues Zeugnisformular** zu ersetzen.
- Die Noten, die Bezeichnung der Klasse und der Schulstufe sind in **Ziffern** einzusetzen (**Ausnahmen: „Jahres- und Abschlusszeugnis“ sowie „Verhaltensnoten“**).
- **Leerzeilen** sind durch einen Strich ungültig zu machen.
- Als Ausstellungsdatum des Jahreszeugnisses ist der letzte Tag des Unterrichtsjahres einzusetzen (**2. Juli 2021**)
- Die Zeugnisformulare sind zu **kollationieren**; in WiSion entspricht die Passworteingabe der Unterschrift. Im Klassenbuch ist die Kollationierung zu bestätigen.
- Es ist unzulässig, Zeugnisse **vor dem Ausstellungsdatum** auszuhändigen.

Zeugnisvermerke

- Zeugnisvermerke sind auf der **Rückseite** einzutragen,
- nicht zutreffende Vermerke sind zu **streichen**.

Jahreszeugnis

Ein Jahreszeugnis erhalten:

- **ordentliche** Schüler*innen der **1. bis 7. Schulstufe**.
- Schüler*innen mit einem oder mehreren **„Nicht genügend“** oder **„nicht beurteilt“** auf der 8. Schulstufe und der 9. Schulstufe Polytechnische Schule/ Fachmittelschule

Jahres- und Abschlusszeugnis

Ein Jahres- und Abschlusszeugnis ist auszustellen, wenn der*die Schüler*in

- die **4. Klasse der MS**,
- die **8. Schulstufe der Sonderschule (§22 Abs. 8 SchUG)**,
- die Polytechnische Schule/ Fachmittelschule **erfolgreich abgeschlossen** hat.
- Gemäß § 25 Abs. 1 des SchUG ist eine Schulstufe erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine **Beurteilung (auch nach dem ASO-Lehrplan)** aufweist und in **keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“** enthält.
- Die Beurteilungsstufen sind **in Worten mit großem Anfangsbuchstaben** zu schreiben.

- Keine **Verhaltensnoten!**
- Im Zeugnisformular ist bei Bezeichnung und Standort der Schule **jene Schule** anzuführen, die das Kind **tatsächlich besucht** hat, also z.B. die MS, an der die Integrationsklasse geführt wurde.

Schulbesuchsbestätigung

- Schulpflichtige **außerordentliche** Schüler*innen erhalten statt des Jahreszeugnisses eine Schulbesuchsbestätigung, die, soweit dies möglich ist, eine Beurteilung in den einzelnen Unterrichtsgegenständen enthalten kann.
- AO-Schüler*innen bekommen keine Aufstiegs- oder Wiederholungsklauseln; die Festlegung der Schulstufe, die im neuen Schuljahr besucht werden soll, erfolgt jeweils zu Beginn des Schuljahres.

Beendigung der Schulpflicht

- Die Beendigung der allgemeinen Schulpflicht ist nach eingehender Prüfung der Schullaufbahn **in der am Zeugnis vorgesehenen Rubrik festzuhalten**. Der Vermerk über die Beendigung der allgemeinen Schulpflicht ist in die Zeugnisse darauf folgender Schuljahre (10. Schuljahr usw.) unverändert zu übernehmen.

Anmerkung:

Der Besuch der Vorschulklasse ist nur dann in die Erfüllung der neunjährigen Schulpflicht aufzunehmen, wenn der*die Schüler*in beim Eintritt in die Vorschulklasse **schulpflichtig** war.

befreit/ nicht beurteilt

- Schüler*innen, die von der Teilnahme an einem Pflichtgegenstand befreit wurden, erhalten in der Beurteilungsspalte den Vermerk „**befreit**“.
- Bei Befreiung von der Teilnahme an einer verbindlichen Übung ist der Vermerk „**teilgenommen**“ zu **streichen**.
- Wenn ein*eine Schüler*in (z.B. aufgrund langer Absenz) in einem Gegenstand (mehreren Gegenständen) schlussendlich auch durch eine Feststellungsprüfung nicht beurteilt werden konnte, ist in die jeweilige Spalte der Vermerk „**nicht beurteilt**“ zu setzen. Eine Begründung ist nicht anzugeben.

Aufsteigen

Aufsteigen mit „Nicht genügend“ und Schulstufenwiederholungen infolge des Corona-Jahres 2020/21

Schülerinnen und Schüler mit einem „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis dürfen ohne Konferenzbeschluss dann in das nächste Schuljahr aufsteigen, wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand im vergangenen Schuljahr nicht bereits negativ beurteilt wurde. Die Schüler*innen haben das Recht, zur Wiederholungsprüfung anzutreten.

Bei mehr als einem „Nicht genügend“ kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass ein Schüler/eine Schülerin in das nächste Schuljahr aufsteigt, wenn die Beurteilung in den betreffenden Unterrichtsgegenständen im letzten Schuljahr nicht bereits negativ war.

Unabhängig von der Entscheidung der Klassenkonferenz dürfen zwei Wiederholungsprüfungen abgelegt werden.

Reduziert sich nach den Wiederholungsprüfungen die Zahl der „Nicht genügend“ auf ein „Nicht genügend“, so gilt, wenn der Gegenstand im Vorjahr positiv beurteilt war, „automatisches Aufsteigen“ mit einem „Nicht genügend“.

Reduziert sich nach den Wiederholungsprüfungen die Zahl der „Nicht genügend“ und verbleiben zwei oder mehr „Nicht genügend“ in Gegenständen, die der*die Schüler*in im Vorjahr positiv absolviert hatte, so stimmt die Klassenkonferenz neuerlich über den Aufstieg ab.

Diese Aufstiegsregelungen gelten nicht beim Wechsel in eine andere Schulart.

Ein „Aufsteigen mit einem Nicht genügend“ in einem „auslaufenden“ Gegenstand ist nicht möglich.

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 eine Schulstufe wiederholen müssen, wird die gesetzlich zulässige Höchstdauer des Schulbesuchs um ein Jahr verlängert. Im Bereich der Pflichtschulen muss der Schulerhalter einem Weiterbesuch der Schulart zustimmen.

Leistungsbeurteilung infolge des Corona-Jahres 2020/21

Wurden im bei einer gesamthaften Betrachtung (ortsungebundener Unterricht und Präsenzunterricht) keine Leistungen erbracht, d.h. keine Aufträge erfüllt, so sind diese Leistungen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen und führen für sich gesehen zu keiner Feststellungsprüfung.

Ein*e Schüler*in wird in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn er*sie dem Unterricht so lange ferngeblieben ist, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung vornehmen kann, der*die Schüler*in zur deshalb festgesetzten **Feststellungsprüfung** nicht angetreten ist und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen.

Laut Verordnung hat die „Notenkonferenz“ im Schuljahr 2020/21 am Montag oder Dienstag der letzten Unterrichtswoche stattzufinden.

AO-Schüler*innen

➤ Deutschförderklasse

Im Falle des MIKA-D Testergebnisses „ausreichend“ (= Besuch des nächsten Schuljahres im o-Status) können Schüler*innen bei entsprechender Entscheidung der Klassen- bzw. Schulkonferenz auch aufsteigen (siehe § 18 Abs. 14 Z1 SchUG).

Wenn aufgrund der Testung mit MIKA-D ein*e Schüler*in aus einer Deutschförderklasse in einen Deutschförderkurs wechseln kann, dann entscheidet die Klassen- oder Schulkonferenz über die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe und die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe.

Flexibilisierung der Aufstiegsberechtigungen von ao-Schüler*innen in Deutschförderklassen

AO-Schüler*innen mit „unzureichendem“ MIKA-D-Testergebnis im 2. Semester können auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder Pädagog*innen nach dem 17.5.2021 nochmals getestet werden.

Ist das Testergebnis „mangelhaft“, besteht die Möglichkeit, dass diese Kinder mit Konferenzbeschluss aufsteigen können, sofern dies tatsächlich pädagogisch vertretbar erscheint (**Dies betrifft nicht eine Aufnahme in die nächsthöhere Schulstufe einer anderen als der besuchten Schulart. bspw. von der 4. Volksschulstufe in die 1. MS.**).

➤ **Deutschförderkurs**

Wenn die Testung zur Feststellung des Sprachstandes eines*einer Schüler*in, der*die im Sommersemester 2021 in einem Deutschförderkurs war, ein Ergebnis als ordentlicher Schüler ohne besondere Sprachförderung ergibt, so entscheidet die Klassen- oder Schulkonferenz über die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe und den Vermerk über die Berechtigung zum Aufsteigen.

Sollte sich bei einem*einer ao-Schüler*in in einem Deutschförderkurs infolge der COVID-Pandemie zeigen, dass die Deutschkenntnisse rückläufig sind, verbleibt der*die Schüler*in dennoch im Deutschförderkurs und wird nicht in die Deutschförderklasse rückversetzt; allerdings sind geeignete zusätzliche Fördermaßnahmen vorzusehen (z.B. verpflichtender Förderunterricht).

Aufsteigen in die nächste Schulstufe infolge des Corona-Jahres 2020/21

➤ **Vorschulstufe:**

Es steigen alle Schüler*innen in die nächste Schulstufe auf (Hinweis: In der Vorschulstufe gibt es keine negative Beurteilung).

➤ **1. Schulstufe:**

Es steigen alle ordentlichen Schüler*innen in die nächste Schulstufe auf (§ 25 Abs. 3 SchuG).

➤ **2. und 3. Schulstufe:**

Es steigen alle positiv beurteilten ordentlichen Schüler*innen und alle mit einem "Nicht Genügend" (wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand im vergangenen Schuljahr nicht bereits negativ beurteilt wurde) beurteilten ordentlichen Schüler*innen in die nächste Schulstufe auf. Bei mehreren "Nicht Genügend" entscheidet die Klassen- bzw. Schulkonferenz (sofern die Beurteilung in den betreffenden Unterrichtsgegenständen im letzten Schuljahr nicht bereits negativ war).

➤ **4. Schulstufe:**

Es steigen nur positiv beurteilte ordentliche Schüler*innen in die nächste Schulstufe auf. (Hinweis: Die Aufnahmevoraussetzungen für die MS und AHS bleiben weiterhin aufrecht).

➤ **5. – 7. Schulstufe:**

Es steigen alle positiv beurteilten ordentlichen Schüler*innen und alle mit einem "Nicht Genügend" (wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand im vergangenen Schuljahr nicht bereits negativ beurteilt wurde) beurteilten ordentlichen Schüler*innen in die nächste Schulstufe auf. Bei mehreren "Nicht Genügend" entscheidet die Klassen- bzw.

Schulkonferenz (sofern die Beurteilung in den betreffenden Unterrichtsgegenständen im letzten Schuljahr nicht bereits negativ war).

➤ **8. Schulstufe:**

Es steigen nur positiv beurteilte Schüler*innen in die nächste Schulstufe auf. (Hinweis: Die Aufnahmevoraussetzungen für die AHS-Oberstufe, BMHS, BMS und PTS bleiben weiterhin aufrecht. Trotzdem ist bei einer negativen Beurteilung eines*einer Schüler*in die Beschulung in der PTS möglich, jedoch erfolgt die Beschulung dieser Schüler*innen in der PTS auch auf der negativ abgeschlossenen 8. Schulstufe und nicht auf der 9. Schulstufe. Da jedoch der positive Abschluss der 8. Schulstufe (ehem. Hauptschulabschluss) für den weiteren Ausbildungsverlauf einer Person ein wichtiger ist, wird dringend empfohlen, bei einem negativen Abschluss der 8. Schulstufe-MS die 8. Schulstufe in der MS zu wiederholen).

Die Möglichkeit des Widerspruchs (§71 SchUG)

ist unter anderem möglich gegen die Entscheidung,

- betreffend den Wechsel von Schulstufen in der Grundstufe I der VS
- dass der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist
- nach Ablegen einer oder zwei Wiederholungsprüfungen

Ist ein*eine Schüler*in trotz „Nicht genügend“ zum Aufsteigen berechtigt, dann ist kein Widerspruch möglich!

Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen. (§ 71 Abs.2 SchUG)

Wiederholungsprüfungen

Falls der*die Schüler*in berechtigt ist, Wiederholungsprüfungen abzulegen, ist dies auf dem Jahreszeugnis zu vermerken.

Nach bestandener Wiederholungsprüfung ist dieses Jahreszeugnis einzuziehen und ein neues Jahreszeugnis mit der aufgrund der Wiederholungsprüfung erhaltenen Note auszustellen. (Datum der neuen Zeugnisses = Datum der Wiederholungsprüfung)
Die neu festzusetzende Jahresbeurteilung ist lt. § 22 (9) LBVO höchstens mit „Befriedigend“ möglich.

Gestundete Feststellungsprüfungen

Bei gestundeten Feststellungsprüfungen (=Nachtragsprüfung) ist an Stelle der Beurteilung in dem betreffenden Gegenstand der Vermerk über die Stundung der Prüfung zu setzen „ Er/Sie wurde zur Ablegung einer Nachtragsprüfung aus bis spätestens zugelassen.“ (§ 3 (3) ZVO). und nach Ablegung der Prüfung ein neues Jahreszeugnis auszustellen (Ausstellungsdatum ist jener Tag, an dem die Prüfungen abgeschlossen sind.)

Im Zeugnisformular ist „Vorläufiges Jahreszeugnis“ zu ergänzen.

Nachtragsprüfungen (§ 20 Abs2 SchUG)

Wenn ein*eine Schüler*in die Nachtragsprüfung (=gestundete Feststellungsprüfung) nicht bestanden hat, ist er/sie auf Antrag innerhalb von 2 Wochen zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung zuzulassen.

Der Antrag ist spätestens am 3.Tag nach Ablegung der Prüfung zu stellen.

Guter Erfolg – ausgezeichneter Erfolg

Ausgezeichneter Erfolg (§22 Abs.2 lit.g SchUG)

- Ein*Eine Schüler*in hat die Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen, wenn er*sie in mindestens der Hälfte der Pflichtgegenstände mit "Sehr gut" und in den übrigen Pflichtgegenständen mit "Gut" beurteilt wurde, wobei Beurteilungen mit "Befriedigend" diese Feststellung nicht hindern, wenn dafür gleich viele Beurteilungen mit "Sehr gut" über die Hälfte der Pflichtgegenstände hinaus vorliegen; an Schulen mit leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen setzt die Feststellung des ausgezeichneten Erfolges eine entsprechende Beurteilung gemäß dem höheren Leistungsniveau voraus.

In der Volksschule und den Sonderschulen (ausgenommen die Sonderschulen nach dem Lehrplan der Mittelschule und der Polytechnischen Schule) ist die Feststellung des ausgezeichneten Erfolges nicht zu treffen.

Guter Erfolg (§22 Abs.2 lit.h SchUG)

- Ein*Eine Schüler*in hat die Schulstufe mit gutem Erfolg abgeschlossen, wenn er in keinem Pflichtgegenstand schlechter als mit „Befriedigend“ beurteilt worden ist und mindestens gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut“ aufweist wie mit „Befriedigend“; an Schulen mit leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen setzt die Feststellung des guten Erfolges eine entsprechende Beurteilung gemäß dem höheren Leistungsniveau voraus.

In der Volksschule und den Sonderschulen (ausgenommen die Sonderschulen nach dem Lehrplan der Mittelschule und der Polytechnischen Schule) ist die Feststellung des guten Erfolges nicht zu treffen.

Berechtigungen und Übertritte

- Ein **Übertritt in eine AHS** ist dann möglich, wenn ein*eine Schüler*in der Mittelschule, die 1. Klasse erfolgreich abgeschlossen hat und in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache nicht schlechter als mit „Gut“ beurteilt wird oder die 2. Und 3. Klasse erfolgreich abgeschlossen hat und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem höheren Leistungsniveau oder gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau nicht schlechter als mit „Gut“ beurteilt wurde. Aus jenen Pflichtgegenständen in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen. (§ 40 Abs. 2 SchOG)
- Ein*eine Schüler*in einer AHS, der ab der 6. Schulstufe in eine Mittelschule übertritt, ist hinsichtlich der Zuordnung zu einem Leistungsniveau so zu behandeln, als wäre er bisher nach den Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ beurteilt worden.

Berechtigungen am Ende der 8. Schulstufe

- Der Übertritt in eine **berufsbildende mittlere Schule** ist ohne Aufnahmeprüfung möglich wenn die 4. Klasse der MS erfolgreich abgeschlossen ist und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem höheren Leistungsniveau

unterrichtet oder im niedrigeren Leistungsniveau nicht schlechter als mit „Befriedigend“ beurteilt wurde.

- Der Übertritt in eine **höhere Schule** ist ohne Aufnahmeprüfung möglich, wenn die 4. Klasse der MS erfolgreich abgeschlossen ist und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem höheren Leistungsniveau unterrichtet oder im niedrigeren Leistungsniveau nicht schlechter als mit „Gut“ beurteilt wurde.

Beurteilung des Verhaltens

(§ 18 LBVO, § 43 SCHUG)

SCHUG § 43 (1): Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des SCHOG) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schul- bzw. Hausordnung einzuhalten.

Eine **Beurteilung des Verhaltens in der Schule** hat **in der Schulschicht und im Jahreszeugnis** in den allgemeinbildenden Pflichtschulen

- nur in der **5. bis 7. Schulstufe**
- durch Beschluss der **Klassenkonferenz** auf Antrag des Klassenvorstandes
- in den **Beurteilungsstufen** Sehr zufriedenstellend
Zufriedenstellend
Wenig zufriedenstellend
Nicht zufriedenstellend
- unter Berücksichtigung von **persönlichen Voraussetzungen, Alter und Bemühen** um ein ordnungsgemäßes Verhalten des*der Schüler*in

zu erfolgen.

Ausnahme 1: Der*Die Schüler*in verlässt zufolge der **Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht** die Schule.

Ausnahme 2: Außerordentliche Schüler*innen erhalten nur Leistungsbeurteilungen in jenen Pflichtgegenständen, in denen mangelnde **Sprachkenntnis** einer Beurteilung nicht zuwiderläuft (§ 22 SchUG).

Die Verhaltensnote

- beurteilt das **persönliche Verhalten** und die **Einordnung** des*der Schüler*in **in die Klassengemeinschaft** gemäß den Anforderungen der Schulordnung
- die zu beurteilenden **Schülerpflichten** gemäß § 43 des Schulunterrichtsgesetzes
- und dient auch der Selbstkontrolle und **Selbstkritik** des*der Schüler*in.
- **Sehr zufriedenstellend** ist die Norm, die darunterliegenden Beurteilungsstufen stellen Abweichungen dar. Unter Beachtung der LBVO § 18, Abs. 3 ist das **Alter** zu

berücksichtigen. Je älter der*die Schüler*in ist, desto eher kann man entsprechendes Verhalten erwarten.

Vorgangsweise bei der Festsetzung von Verhaltensnoten

- Lehrer*innen, die einen*eine **Schüler*in unterrichten**, bringen ihren Notenvorschlag ein; nur diese sind im Rahmen der Klassenkonferenz auch stimmberechtigt.
- Andere Lehrer*innen (Gangaufsicht, Schulveranstaltung,...) bringen ihren **Vorschlag** über den Klassenvorstand ein.
- **Klassenkonferenzbeschluss:** Bei Klassenkonferenzen gilt der Mehrheitsbeschluss, nachdem die Begründungen und Anträge der einzelnen Lehrer*innen zu Gehör gebracht wurden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Klassenvorstand.
- **Wenig zufriedenstellend** und **Nicht zufriedenstellend** werden nach Diskussion zudem mit Begründung **protokolliert**.

